

*brechensbegriff*. Sie lautet: *Ben Verbrechenstatbeständen des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen nur gesellschaftsgefährliche Handlungen*. Daraus ergibt sich erstens, daß alle Handlungen, die wegen Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen nicht gesellschaftsgefährlich sind, auch nicht tatbestandsmäßig sind.<sup>17</sup> Aus dem materiellen Verbrechenbegriff ergibt sich zweitens, daß alle gerechtfertigten Handlungen nicht gesellschaftsgefährlich und daher nicht tatbestandsmäßig sind.<sup>18</sup>

Weitere Ergänzungen der Tatbestände der besonderen Strafnormen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, so aus den Regeln über die Bestrafung des Versuchs und der Beteiligung<sup>19</sup>, ferner aus dem in der Gerichtspraxis der Deutschen Demokratischen Republik geübten gewohnheitsrechtlichen Grundsatz, daß es keine Verbrechen ohne Schuld geben kann und die sogenannten erfolgsqualifizierten Verbrechen fahrlässiges Verschulden hinsichtlich der schweren Folgen erfordern<sup>20</sup>, und schließlich aus der Regelung über die Zurechnungsfähigkeit und das Alter des Subjekts eines Verbrechens<sup>21</sup>.

Da die *Tatbestandsmerkmale* die wesentlichen Umstände des Verbrechens in abstrakter Weise bezeichnen und die im Tatbestand genannten Umstände nur Mindestanforderungen darstellen, *erfassen* sie *alle nur möglichen Erscheinungsformen des Verbrechens*.

Wenn z. B. ein Tatbestand als Schuldform den Vorsatz anführt, so hat er alle möglichen Umstände, die diesen Vorsatz ausmachen können, erfaßt, desgleichen auch die verschieden möglichen psychischen Vorgänge, die den Inhalt des konkreten Vorsatzes bestimmen. Alle diese Vorgänge sind — auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt werden — tatbestandsmäßige Vorgänge. Der abstrakte Begriff „vorsätzlich“ schließt sie in sich ein.

Wenn der Tatbestand eines *Begehungsverbrechens* eine bestimmte Tätigkeit als Verbrechen bezeichnet und dabei keine besonderen Folgen dieser Tätigkeit erwähnt, dann heißt das nicht, daß die Folgen dieser verbrecherischen Tätigkeit „außerhalb des Tatbestandes stehen“. Da bei den Begehungsverbrechen im Einzelfall die verschiedensten gefährlichen Folgen möglich sind, kann sich der Gesetzgeber nicht auf eine bestimmte dieser vielen im Einzelfall möglichen Folgen festlegen. Er trägt durch die Handlungsbeschreibung lediglich der *Möglichkeit* des Eintritts der verschiedensten gefährlichen Folgen Rechnung, so daß der Tatbestand die im konkreten Fall tatsächlich eingetretenen gefährlichen Folgen mit umfaßt. Deshalb gehört aber auch der Eintritt bestimmter Folgen nicht

<sup>17</sup> vgl. im einzelnen S. 492 ff. dieses Lehrbuches.

<sup>18</sup> vgl. im einzelnen S. 497 ff. dieses Lehrbuches.

<sup>19</sup> vgl. dazu S. 416 ff. und 452ff. dieses Lehrbuches.

<sup>20</sup> vgl. dazu S. 368, 369, 371 und 385 dieses Lehrbuches.

<sup>21</sup> vgl. dazu S. 396 ff. dieses Lehrbuches.